

ARTIKELSATZUNG
ZUR EINFÜHRUNG DES EURO
- EUROEIFÜHRUNGSSATZUNG -
ZUM 1. JANUAR 2002

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern am 17.12.2001 folgende

Artikelsatzung der Stadt Schlüchtern

beschlossen:

- Artikel 1: Hauptsatzung
- Artikel 2: Entschädigungssatzung
- Artikel 3: Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse
- Artikel 4: Verwaltungskostensatzung
- Artikel 5: Benutzungsordnung für das Hallenschwimmbad
- Artikel 6: Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Artikel 7: Entwässerungssatzung
- Artikel 8: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser
- Artikel 9: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen im Gemeinschaftshaus Elm
- Artikel 10: Ordnung über die Benutzung der städtischen Waagen
- Artikel 11: Ordnung über die Benutzung der städtischen Backhäuser
- Artikel 12: Wasserversorgungssatzung
- Artikel 13: Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“
- Artikel 14: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte
- Artikel 15: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
- Artikel 16: Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Artikel 17: Satzung über die Straßenreinigung
- Artikel 18: Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege
- Artikel 19: Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung vom 25.05.1993

§ 3 Absatz 3 Ziffern 1, 2 und 4 der Hauptsatzung vom 25.05.1993 erhalten folgenden Wortlaut:

„(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
2. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall,
4. Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung sind, soweit ihr Wertkapital im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt.“

Artikel 2: Änderung der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000

§ 1 Absatz 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.“

§ 3 Absatz 1 der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, des Kinder- und Jugendbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Stadträtinnen und ehrenamtliche Stadträte, zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder einer Kommission, zu Dienstbesprechungen eingeladene Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher bzw. ehrenamtlich tätige Personen sowie Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahlen, ein Betrag in Höhe des vollen Tagegeldes der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Hessischen Reisekostengesetz,

- Mitglieder der Ortsbeiräte, der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Ortsbezirk wohnen, bei Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen (§ 82 HGO) und des Ausländerbeirates,
ein Betrag in Höhe des halben Tagegeldes der Reisekostenstufe der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach dem Hessischen Reisekostengesetz
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates 5,00 €

§ 3 Absatz 3 der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 80,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung
im Falle der Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung 80,00 €
- Fraktionsvorsitzende 40,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 80,00 €
- die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat,
die Höhe, die sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes für die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, der Landkreise, des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und des Umlandverbandes Frankfurt in der jeweils gültigen Fassung ergibt
- die Ortsvorsteherinnen und die Ortsvorsteher 55,00 €
- das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates 55,00 €
- die/den Vorsitzende/n des Kinder- und Jugendbeirates 25,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.“

§ 4 Absatz 3 der Entschädigungssatzung vom 29.02.2000 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Zusätzlich erhalten die Fraktionen eine monatliche Unkostenpauschale in Höhe von 55,00 €“

Artikel 3: Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse vom 20.08.2001

§ 44 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse vom 20.08.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen.“

Artikel 4: Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 10.03.1998 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.1999

§ 8 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung vom 10.03.1998 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 14.12.1999 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€
1.	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei), soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,00 bis 500,00
2.	Schriftliche Bescheinigungen über gezahlte Erschließungskosten, Anliegerbeiträge, Anschlusskosten und andere öffentliche Abgaben Bei Bescheinigungen, die einen erheblichen Aufwand erfordern	12,50 nach Zeit- und Sachaufwand siehe Abs. 2
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
4.	wie Nr. 3., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
5.	Zuschlag zu Nr. 3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
6.	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
7.	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
10.	Anfertigung von Fotokopien, je Seite	0,20
11.	Herstellung von Planpausen DIN A O DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10,00 7,50 5,00 6,00
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
13.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

Nr.	Gegenstand	€
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
15.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 50,00
16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens jedoch je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
18.	Für die Abgabe von Formularen	1,00
19.	Genehmigung und Abwicklung einer Baumaßnahme einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über die Oberflächenwiederherstellung nach Bauarbeiten an öffentlichen Straßen	10,00
20.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
21.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00
22.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 15,00
23.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
24.	a) Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Entsorgung kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall) gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Schlüchtern b) Für die Behandlung eines Verlängerungsantrages auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Entsorgung kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (Bioabfall) gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallsatzung der Stadt Schlüchtern	25,00 20,00“

Artikel 5: Änderung der Benutzungsordnung für das Hallenschwimmbad vom 23.10.1974

§ 3 Absätze 3 und 4 der Satzung Benutzungsordnung für das Hallenschwimmbad vom 23.10.1974 erhalten folgenden Wortlaut:

„3. Bei Verlust des Schlüssels wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

4. Die missbräuchliche Benutzung des Kassenautomaten sowie des Hallenschwimmbades wird mit einer Geldbuße von 10,00 € geahndet. Im Falle einer Weigerung, die Geldbuße formlos zu zahlen, wird ein Strafverfahren eingeleitet.“

Artikel 6: Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 i. d. F. der drei Nachtragssatzungen vom 16.03.1992, 19.03.1996 und 26.01.1999

1. § 15 Ziffer 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 i. d. F. der drei Nachtragssatzungen vom 16.03.1992, 19.03.1996 und 26.01.1999 erhält folgenden Wortlaut:

„1) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung, insbesondere gegen § 2, werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) mit einer Geldbuße von 10,00 bis 500,00 € geahndet.“

2. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984 i. d. F. der drei Nachtragssatzungen vom 16.03.1992, 19.03.1996 und 26.01.1999 erhält folgenden Wortlaut:

„I. Anbieten von Waren und Leistungen

1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art

je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 € monatlich
Mindestgebühren – 1 Monat	10,00 €
– jährlich	100,00 €

2. Standgelder Kalter Markt

Auto-Skooter	1.400,00 €
Musik-Express	1.400,00 €
Sonstige Fahrgeschäfte	1.400,00 bis 1.800,00 €
Laufgeschäfte	1.300,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 15 m / Frontmeter	600,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 10 m / Frontmeter	500,00 €
Kinderfahrgeschäfte unter Ø 10 m / Frontmeter	300,00 €

Schießwagen	35,00 €*
Verlosungswagen	35,00 €*
Büchsen-/Eimerwerfen	30,00 €*
Sonstige Vergnügungsbetriebe	25,00 €*
Imbissbetriebe (Fleisch- und Wurstwaren)	55,00 €*
Sonstige Betriebe, die Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten	40,00 €*
Ausschankwagen	300,00 €
Alkoholische und alkoholfreie Getränke, Glühwein usw.	40,00 €*
Süßwaren, Waffeln, gebrannte Mandeln, Haribo, Spielwaren	25,00 €*
Sonstige Verkaufsstände im Marktbereich	15,00 €*
Zeltbetriebe über 100 m ²	2,50 €**

* Preis je angefangener Frontmeter

** Preis je Quadratmeter; der Preis reduziert sich um 50 % wenn von dem Zeltbetreiber ein eigener Toilettenwagen gestellt wird.

In Ausnahme- oder besonderen Härtefällen können abweichende Standgelder festgesetzt werden.

II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 25 cm in den Straßenraum hineinragen 30,00 € jährlich
2. Werbeanlagen, wie z. B. Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer, Plakatsäulen, Plakatafeln und Informationsstände je 6,00 € pauschal/
monatlich
Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahlkampfes
3. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer 1,00 € täglich
mind. 10,00 €
4. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden pp.
 - a) auf Gehwegen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche 0,50 € monatlich
mind. 10,00 €
 - b) auf Straßen, Park- und Radwegflächen sowie auf Plätzen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche 1,00 € monatlich
mind. 20,00 €
5. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, wie z. B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile

gilt eine einmalige Gebühr

wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt

III. Sonstige Sondernutzungen

Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden

je qm beanspruchter Fläche

3,00 € monatlich“

Artikel 7: Änderung der Entwässerungssatzung vom 21.11.2000 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 06.03.2001

§ 10 Absätze 1 und 2 der Entwässerungssatzung vom 21.11.2000 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 06.03.2001 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.

1. Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die städtische Abwasseranlage (Schaffensbeitrag) beträgt

4,87736 € je qm Grundstücksfläche

4,87736 € je qm Geschossfläche.

2. Der Beitrag für den Austausch der Sammelleitungen im Zuge des Vollzugs der Generalentwässerungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden der Stadt Schlüchtern beträgt

1,63613 € je qm Grundstücksfläche

1,63613 € je qm Geschossfläche.

3. Der Beitrag für die grundlegende Sanierung des Entwässerungssystems der Stadt Schlüchtern auf der Basis des Nachweises der Regenentlastungsanlagen nach dem Schmutzfrachtsymulationsmodell (SMUSI) vom Januar 1995 und der nachfolgenden Aktualisierungen beträgt für diejenigen Anlieger

a) denen im Rahmen der Erneuerungsmaßnahme erstmals der Vorteil einer Vollkanalisation verschafft wird

2,59973 € je qm Grundstücksfläche

2,59973 € je qm Geschossfläche.

b) bei denen der Vorteil allein in der Erneuerung der bestehenden Vollkanalisation liegt

0,77691 € je qm Grundstücksfläche

0,77691 € je qm Geschossfläche.

- (2) Der Beitrag für die im Stadtteil Niederzell neu zu errichtende Abwasserbehandlungsanlage, an welche alle Stadtteile der Stadt Schlüchtern sowie der Ortsteil Sannerz der Gemeinde Sinntal und der Stadtteil Bellings der Stadt Steinau angeschlossen werden, wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt

0,38629 € je qm Grundstücksfläche
0,38629 € je qm Geschossfläche.“

§ 24 Absätze 1 bis 3 der Entwässerungssatzung vom 21.11.2000 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 06.03.2001 erhalten folgenden Wortlaut:

- „(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|---|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,81 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,10 € |

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,81 € bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 25,00 € |
| b) Abwasser aus Gruben | 20,00 € |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 2,50 € erhoben.“

§ 26 der Entwässerungssatzung vom 21.11.2000 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 06.03.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 26 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 €“

§ 34 Absatz 2 der Entwässerungssatzung vom 21.11.2000 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 06.03.2001 erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Artikel 8: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser vom 14.12.1999

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen der städtischen Gemeinschaftshäuser vom 14.12.1999 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinschaftshaus Gundhelm

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr	
	großer Saal	kleiner Saal
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	150,00 €	75,00 €
2. Vermietung für gewerbliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Filmvorführungen) und Tagungen	100,00 €	50,00 €
3. Vermietung für Vergnügungs- und Tanzveranstaltungen einschl. Kühlzelle	75,00 €	35,00 €
4. Vermietung für kulturelle Vereinsveranstaltungen und Familienabende mit anschließendem Tanz, sowie Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlzelle	60,00 €	30,00 €
5. Vermietung wie vorstehend, jedoch ohne Tanz	50,00 €	25,00 €
6. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	25,00 €	15,00 €

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr	
	großer Saal	kleiner Saal
7. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschank, Küchenbenutzung und Kühlzelle	65,00 €	40,00 €
8. Tröster einschl. Küchenbenutzung	35,00 €	27,50 €
9. Versammlungen, Übungsstunden von örtl. Vereinen und öffentlichen Körperschaften	0,00 €	0,00 €
Benutzung der Küche	15,00 €	15,00 €
Benutzung des Schankraumes	15,00 €	15,00 €
Benutzung der Sektbar	15,00 €	15,00 €
Benutzung des Schlachtraumes und des Kühlraumes		
a) 1 Schwein schlachten und verarbeiten	30,00 €	
b) 1 Schwein schlachten ohne Verarbeitung	15,00 €	
c) 2 Schweine schlachten und verarbeiten	50,00 €	
d) 1 Großvieh schlachten und verarbeiten	35,00 €	
e) 1 Kalb schlachten und verarbeiten	20,00 €	
f) Kühlraumbenutzung pro Tag	5,00 €	

Zu den Benutzungsgebühren gem. Ziffern 1 bis 8 kommen noch folgende Beträge für die Abgeltung von Heizung, Beleuchtung, Wasser, Kanal und Müllabfuhr hinzu:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) vom 15. April bis 15. September | 15,00 € |
| b) vom 16. September bis 14. April | 30,00 € |

Zu der Benutzungsgebühr gem. Ziffer 8 kommen nur die Hälfte der beiden vorgenannten Beträge in Betracht.

Gemeinschaftshäuser Ahlersbach, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Kressenbach

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr
1. Vermietung für gewerbliche Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen	100,00 €
2. Vermietung für Vergnügens- und Tanzveranstaltungen	50,00 €
3. Vermietung für Vereinsveranstaltungen und Familienabende	20,00 €
4. Veranstaltungen, die ausschließlich sozialen bzw. wohltätigen Zwecken dienen	15,00 €
5. Vermietung für private Veranstaltungen - Geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten, Silberne/Goldene Hochzeiten usw.) mit und ohne Ausschank und Küchenbenutzung	35,00 €
6. Versammlungen, Übungsstunden von örtl. Vereinen und öffentlichen Körperschaften	0,00 €
7. Tröster einschl. Küchenbenutzung	25,00 €

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr
Küchenbenutzung	12,50 €
Heizkostenpauschale während der Heizperiode	12,50 €
Pauschale für Wasser/Abwasser/Strom	5,00 €
Nur Gemeinschaftshaus Kressenbach:	
Kühlraumbenutzung 1. Tag	5,00 €
jeder weiterer Tag	2,50 €

Zusatz für Gemeinschaftshaus Klosterhöfe:

Bei Benutzung des kleinen Raumes reduzieren sich die Gebühren um die Hälfte.

Zusatz für Gemeinschaftshaus Kressenbach:

Bei ausschließlicher Benutzung des Raumes im Erdgeschoss reduzieren sich die Gebühren unter Ziffer 5 und 7 um die Hälfte.“

Artikel 9: Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen im Gemeinschaftshaus Elm vom 01.09.1980

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen im Gemeinschaftshaus Elm vom 01.09.1980 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Gemeinschaftshauses wird wie folgt festgesetzt:

Art der Veranstaltung/Benutzung	Benutzungsgebühr	
	Saal	kleiner Saal
1. Öffentliche Veranstaltungen bei Erhebung eines Eintrittsgeldes	50,00 €	25,00 €
2. Öffentliche, nicht gewinnbringende Veranstaltungen	30,00 €	15,00 €
3. Veranstaltungen von ausschließlich sozialem Charakter	20,00 €	10,00 €
4. Versammlungen, Übungsstunden von Vereinen der Stadt Schlüchtern und öffentlichen Körperschaften	0,00 €	0,00 €
5. Geschlossene Gesellschaften – Familienfeiern, Tröster, einschl. Küchenbenutzung	55,00 €	35,00 €
6. Benutzung der Küche	12,00 €	
7. Benutzung der Bar	7,50 €	
8. Benutzung des Kühlraumes	2,50 € pro Tag“	

Artikel 10: Änderung der Ordnung über die Benutzung der städtischen Waagen vom 14.12.1977

§ 3 der Ordnung über die Benutzung der städtischen Waagen vom 14.12.1977 erhält folgenden Wortlaut:

„Benutzungsgebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der städtischen Waagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Für ein Stück Großvieh	5,00 €
Für ein Stück Kleinvieh einschl. Kälber	3,00 €

Artikel 11: Änderung der Ordnung über die Benutzung der städtischen Backhäuser vom 14.12.1977

§ 5 Absatz 1 der Ordnung über die Benutzung der städtischen Backhäuser vom 14.12.1977 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Unterhaltung des städtischen Backhauses werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,00 € je Backvorgang erhoben.“

Artikel 12: Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001

§ 8 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €“

§ 12 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Beitrag beträgt

- a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 1,67917 €/m² Grundstücksfläche und 1,67917 €/m² Geschossfläche
- b) für den Austausch der Versorgungsleitungen anlässlich des Vollzugs der Wasserversorgungspläne der ehemals selbständigen Gemeinden der Stadt Schlüchtern 1,02 €/m² Grundstücksfläche und 1,02 €/m² Geschossfläche“

§ 23 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 1,62 €. Nettopreis 1,51 € zzgl. 0,11 € (7 % Umsatzsteuer).“

§ 23 b Absatz 1 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

		Netto + Umsatzsteuer	
bis zu 2,5 Qn	0,82 €	(0,77 €	0,05 €)
bis zu 6,0 Qn	1,09 €	(1,02 €	0,07 €)
bis zu 10,0 Qn	1,64 €	(1,53 €	0,11 €)

bei Wasserzählern mit einer Nennweite

von 50 mm	8,21 €	(7,67 €	0,54 €)
von 50 mm (Verbundzähler)	16,41 €	(15,34 €	1,07 €)
von 80 mm	13,68 €	(12,78 €	0,90 €)
von 80 mm (Verbundzähler)	27,35 €	(25,56 €	1,79 €)
von 100 mm	16,41 €	(15,34 €	1,07 €)
von 100 mm (Verbundzähler)	32,82 €	(30,68 €	2,14 €)

Die Zählermiete für Standrohrzähler beträgt bis zu 10 Tagen 19,15 € (17,90 € + 1,25 € Umsatzsteuer), bei monatlicher Inanspruchnahme 27,35 € (25,56 € + 1,79 € Umsatzsteuer), bei jährlicher Inanspruchnahme 114,89 € (107,37 € + 7,52 € Umsatzsteuer).“

§ 25 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 2,74 € (2,56 € + 0,18 € Umsatzsteuer).
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Gemeinde 13,68 € (12,78 € + 0,90 € Umsatzsteuer); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,74 € (2,56 € + 0,18 € Umsatzsteuer).
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 82,06 € (76,69 € + 5,37 € Umsatzsteuer).“

§ 31 Absatz 2 der Wasserversorgungssatzung vom 23.01.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.“

Artikel 13: Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996

§ 3 Absatz 4 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Kämmerin oder dem Kämmerer überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zu genehmigen. Der Betriebskommission und dem Magistrat ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.“

§ 5 Absatz 3 Ziffern 2 bis 5 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996 erhält folgenden Wortlaut:

- „2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 3. Stundungen von Forderungen, im Einzelfall bei einer Frist von mehr als sechs Monaten, jedoch nur bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 4. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
 5. a) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 €, jedoch höchstens bis zu 10.000,00 €,
b) Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,00 €.
- Der Betriebskommission ist hierüber alsbald Kenntnis zu geben.“

§ 7 Absatz 2 Ziffern 2 bis 6 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996 erhält folgenden Wortlaut:

- „2. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, die im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen, höchstens jedoch 12.500,00 €
3. Stundung für eine Frist von mehr als sechs Monaten von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen,
5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben über 10.000,00 €, jedoch höchstens bis zu 25.000,00 €, soweit nicht der Magistrat nach dieser Satzung zuständig ist,
6. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben über 5.000,00 € bis zu 25.000,00 €“

§ 8 Satz 2 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie entscheidet darüber hinaus über Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gemäß § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag von 12.500,00 € übersteigen.“

§ 10 der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserwerk“ vom 17.09.1996 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.124.842,14 € (in Worten: Eine-millionehundertvierundzwanzigtausendachthundertzweiundvierzig Euro 14/100).“

Artikel 14: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 16.12.1991 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 16.03.1992

§ 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 16.12.1991 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung vom 16.03.1992 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuer beträgt je Aufstellungsort (Gastwirtschaft, Spielhalle oder sonstigem, der Öffentlichkeit zugänglichen Ort)

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten:

Für das 1. Gerät	25,00 € je Kalendermonat
für das 2. Gerät	30,00 € je Kalendermonat
und ab dem 3. Gerät	80,00 € je Kalendermonat

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten

15,00 € je Kalendermonat und Gerät.

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

80,00 € je Kalendermonat und Gerät.

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €“

Artikel 15: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Stadt Schlüchtern vom 15.12.1998

§ 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Stadt Schlüchtern vom 15.12.1998 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	30,00 €
für den zweiten Hund	48,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	60,00 €“

§ 5 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Stadt Schlüchtern vom 15.12.1998 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,-- €“

§ 7 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für das Gebiet der Stadt Schlüchtern vom 15.12.1998 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf

6,00 € für den ersten Hund
12,00 € für den zweiten Hund
18,00 € für den dritten und jeden weiteren Hund

zu ermäßigen.“

Artikel 16: Änderung der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Stellplatz- und Ablösesatzung – vom 09.05.1995 i. d. F. der zwei Nachtragssatzungen vom 26.09.2000 und 21.08.2001

§ 5 der Satzung über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Stellplatz- und Ablösesatzung – vom 09.05.1995 i. d. F. der zwei Nachtragssatzungen vom 26.09.2000 und 21.08.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„Für das Gebiet der Stadt Schlüchtern werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.300,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	11.900,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	35.500,00 €

Artikel 17: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schlüchtern vom 06.03.2001

§ 13 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schlüchtern vom 06.03.2001 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“

Artikel 18: Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege vom 25.11.1975

§ 9 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege vom 25.11.1975 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10,00 bis 1.000,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).“

Artikel 19: Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorstehend aufgeführten Vorschriften der entsprechenden Satzungen in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Schlüchtern, 18.12.2001

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister